

## **Satzung für Bürgerbefragungen in der Stadt Hildesheim**

vom 12.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 35 und 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 84 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

(Inkrafttreten am 29.11.2012, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2012, Seite 1091)

### **§ 1**

#### **Bürgerbefragung**

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Stadt im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.
- (2) Der Ortsrat kann in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in der Ortschaft beschließen. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Befragung**

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung der Stadt und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Maßnahmengesetz zum BauGB,
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

### **§ 3**

#### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Hildesheim kommunalwahlberechtigt wären. §§ 28 Abs. 2 i.V.m. 48 NKomVG gilt entsprechend.

- (2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) im Bereich Statistik und Wahlen der Stadt Hildesheim, Hannoversche Straße 6a, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Nieders. Meldegesetzes eingetragen ist.
- (4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

#### **§ 4**

##### Beantwortung der Fragen

Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Näheres zum Verfahren regelt die Durchführungssatzung. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

#### **§ 5**

##### Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung zur Durchführung einer Befragung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.

- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis zu führen.

## **§ 6**

### **Abstimmungsorgane**

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewahlleiterin oder der amtierende Gemeindegewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiterin oder der amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen.

## **§ 7**

### **Bekanntmachung und Feststellung des Ergebnisses**

Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hildesheim, 26.11.2012

gez.  
Kurt Machens  
(Oberbürgermeister)